

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**Anmerkung:** Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. § 201 dient der Verkehrssicherheit und dem Schutz des Eigentums an bestimmten Verkehrsmitteln vor unbefugtem Gebrauch. Die fehlende staatliche Fahrerlaubnis ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

2. Fahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, sind

— **Kraftfahrzeuge**, soweit nach § 5 StVZO eine Erlaubnispflicht besteht,

— **Luftfahrzeuge** gemäß § 25 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31.7.1963 (GBl. I 1963 Nr. 9 S. 113), z. B. Flugzeuge mit Antrieb, Segelflugzeuge, Ballons und Sprungfallschirme,

— **Wasserfahrzeuge**, für die nach der AO über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 17. 9.1966 (GBl. II 1966 Nr. 106 S. 687) oder der AO über den Verkehr mit Sportbooten — Sportboot-AO (SBAO) vom 2. 7.1974 (GBl.-Sdr. Nr. 730) und der AO Nr. 2 vom 15.5.1979 (GBl.-Sdr. Nr. 730/1) ein Befähigungsnachweis erteilt sein muß,

— Schienenfahrzeuge, z. B. Diesellok, Straßenbahn.

Nach § 6 Abs. 1 Buchst. b der StVZO besteht die Erlaubnispflicht auch für Arbeitskraftfahrzeuge (z. B. Mährescher). Solche Maschinen sind als Fahrzeuge im Sinne des § 201 zu beurteilen, wenn sie im Verkehr zur Ortsveränderung benutzt werden.

3. **Der Berechtigte**, gegen dessen Willen ein Fahrzeug benutzt wird, ist nicht nur der Eigentümer, sondern jeder andere, der über den Einsatz des Fahrzeuges zu bestimmen befugt oder zu dessen Gebrauch berechtigt ist.

4. Das **Benutzen** eines Fahrzeuges ist die Fortbewegung (Fahren) mittels der Ausnutzung seiner technischen Eigenschaften. Es ist nicht erforderlich, daß dazu die Motorkraft des Kraftfahrzeuges eingesetzt wird. Es genügt, wenn der Täter z. B. das Fahrzeug unter Ausnutzung der Schwerkraft abrollen läßt oder wenn die Fortbewegung durch Zuhilfenahme Dritter (Abschleppen) erfolgt.

**Versuchte Benutzung** eines Fahrzeuges liegt vor, wenn es erst in Gang gesetzt werden soll, z. B. beim Anschieben mittels Muskelkraft oder beim Anlassen des Motors. Bloßes Hineinsetzen in das Fahrzeug oder der Versuch, in ein verschlossenes Fahrzeug einzudringen, ist noch kein Versuch.

5. **Unbefugtes Benutzen** besteht darin, daß das Fahrzeug zeitweilig der Verfügungs- und Gebrauchsbefugnis des Berechtigten entzogen wird. Bei dauerndem Entzug liegt nicht unbefugtes Benutzen, sondern Diebstahl vor. Auch wenn das Fahrzeug weggefahren wird, um es „auszuschlachten“ oder es zu demontieren, liegt Diebstahl vor.

Werden im Zusammenhang mit dem unbefugten Benutzen Beschädigungen oder Zerstörungen am Fahrzeug vorgenommen, ist außerdem Sachbeschädigung gegeben.

Wird ein Fahrzeug, das mit dem Willen des Berechtigten benutzt wird, über den Rahmen der erteilten Befugnis hinaus für eine kurze Strecke benutzt (wenn z. B. im Zusammenhang mit einer Dienstfahrt die kürzeste Wegstrecke nicht eingehalten wird), liegt in der Regel keine Straftat nach § 201 vor, ins-